

1983

Ausgegeben zu Bonn am 12. März 1983

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 83	Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes neu: 9241-1-3; 9241-1	249
10. 3. 83	Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) 9241-1	256
7. 3. 83	Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker zur Verwendung in der chemischen Industrie (Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung) neu: 7847-11-4-46; 7847-6-7	283
7. 3. 83	Verordnung über die im Rahmen der Produktionsregelung für Zucker zu erhebenden Abgaben (Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung) neu: 7847-11-5-3; 7847-11-5-1	286

Drittes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 9. März 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nahzone“ die Worte „mit Ausnahme des Umzugsverkehrs“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „dieser Grenzen“ die Worte „mit Ausnahme des Umzugsverkehrs“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so

a) kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden und

b) gilt die Beschränkung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.“

3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „sowie die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr (§ 37)“ gestrichen.

5. Folgender § 19 b wird eingefügt:

„§ 19 b

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der §§ 53 bis 76 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.“

6. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirks-güterfernverkehr.“

7. Dem § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Leistungen, die im Zusammenhang mit Beförderungen dem Unternehmer außerhalb des Beförderungsvertrages oder dem Spediteur außerhalb des Speditionsvertrages erbracht werden, dürfen nicht pauschal, sondern nur auf Grund einer Einzelabrechnung vergütet werden; unberührt bleiben Regelungen nach den §§ 32, 35 und 84 h. Entgelte für eine Beschäftigungs- oder Umsatzgarantie oder für eine Organisation des Fahrzeugeinsatzes dürfen nur auf Grund des Tarifs oder einer anderen Rechtsverordnung nach diesem Gesetz gezahlt werden.“

8. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren.“

9. § 31 wird gestrichen.

10. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Rücknahme der Bestellung findet § 102 b Abs. 1 und 2 Nr. 4, 7 und 9 entsprechende Anwendung.“

11. Nach § 36 wird folgender Dritter Abschnitt mit der Überschrift „Vorschriften für besondere Verkehre“ eingefügt.

Der Fünfte Titel wird Erster Titel, und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für den Umzugsverkehr“.

12. Die §§ 37 bis 44 werden wie folgt gefaßt:

„§ 37

Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt.

§ 38

(1) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 39

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

§ 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,
§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung,

§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

§ 14 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Möbeltransports und der Spedition zu hören sind,

§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

§ 40

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Umzugsverkehr sind Mindest-/Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Auf den Tarif sind die §§ 20 und 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 3 anzuwenden. Falls der Tarif Mindest-/Höchstentgelte vorsieht, gilt außerdem § 22 Abs. 2. Für das Tarifbildungsverfahren gilt § 20 a.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Tarifkommission für den Umzugsverkehr zu errichten. Die §§ 21, 21 a und 21 b gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Tarifkommission und ihre Stellvertreter auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden des Umzugs- und Möbelverkehrs und die Mitglieder des beratenden Ausschusses auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Verbraucher berufen werden.

(3) Die Tarifkommission für den Umzugsverkehr ist auch zuständig zur Festsetzung von Tarifen für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr.

§ 41

§ 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung und § 27 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 42

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhandigen.

§ 43

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gilt § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Unterlagen zur Tarifüberwachung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen sind. In der Rechtsverordnung kann auch die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen vorgesehen werden.

§ 44

Für den Umzugsverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten nicht die §§ 37 bis 39, 42, 43 und 102 b."

13. Der Sechste Titel wird Zweiter Titel.

14. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die §§ 8 bis 15, 17 bis 19 b, 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, ferner die §§ 27, 58 und 102 b."

15. Der Siebente Titel wird Dritter Titel.

16. Der Achte Titel wird Vierter Abschnitt.

17. In § 53 Abs. 3 Satz 4 wird die Bezugnahme auf „§ 77“ durch die Bezugnahme auf „§ 19 b“ ersetzt.

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „des Güterfernverkehrs“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden in Buchstabe d die Bezugnahme auf „§ 2 Nr. 7 a“ durch die Bezug-

nahme auf „§ 3 Nr. 9“ ersetzt, in Buchstabe e die Bezugnahme auf „§ 11 a“ durch die Bezugnahme auf „§ 10“ ersetzt, nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuergesetzes“ in Buchstabe e ein Komma gesetzt und eingefügt:

„f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln,

h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641),“.

c) In Absatz 2 Nr. 3 wird das letzte Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

d) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

19. Folgender § 54 a wird eingefügt:

„§ 54 a

(1) Die Bundesanstalt unterstützt die Erlaubnisbehörde (§§ 43 und 82), soweit diese darüber zu wachen hat, daß der Unternehmer, der Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betreibt, der Spediteur und der Vermittler nach den §§ 32 und 84 h, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, und daß Umzugsverkehr und Güternahverkehr nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Sie wird dabei durch Ermittlungen in Einzelfällen, insbesondere auf Grund von Hinweisen der Erlaubnisbehörde, tätig. Die Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) § 54 Abs. 2 Nr. 3 findet Anwendung.“

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sie kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei

a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,

b) allen an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligten sowie den gesetzlich an den Tarif gebundenen Dritten und den Vermittlern von Ladegut oder Laderaum (§§ 32, 84 h) und

- c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach den §§ 54 und 54 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, im Falle des § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.“
21. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Unternehmer des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie die Abfertigungsspediteure haben ihre Unternehmen und auf Verlangen der Bundesanstalt die verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger bei der Bundesanstalt anzumelden. Die Deutsche Bundesbahn hat auf Verlangen der Bundesanstalt ihre im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger anzumelden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bundesanstalt hat über sämtliche Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie über die Abfertigungsspediteure Register zu führen.“
22. In § 63 Abs. 2 Nr. 4 wird die Bezugnahme auf „§ 87 b Abs. 2,“ gestrichen.
23. § 69 wird gestrichen.
24. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Güter- und Möbelfernverkehrs“ durch das Wort „Güterfernverkehrs“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Abfertigungsspediteuren“ die Worte „von Unternehmern, die Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betreiben,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
25. Der Neunte Titel „Aufsicht“ mit den §§ 77 und 78 wird gestrichen.
26. Der Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
27. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und 3 über die Entscheidung in Zweifelsfällen sowie über die Begründung und Zustellung der Entscheidung,“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,“, die Worte „§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens im Ausland“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,“ die Worte „§ 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 5, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,“ ersetzt.
28. In § 84 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „und 3. den Möbelnahverkehr“ gestrichen.
29. § 84 h erhält folgende Fassung:
- „§ 84 h
- (1) § 32 sowie die §§ 33 und 34 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr erhält von dem Unternehmer des Güternahverkehrs für seine Tätigkeit ein vom Bundesminister für Verkehr festgesetztes Entgelt. Die Einzelheiten über die Höhe des Entgelts und die Voraussetzungen seiner Erhebung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.“
30. In § 85 Abs. 3 wird das Wort „Buchführungspflicht“ durch die Worte „Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht“ ersetzt.
31. Die §§ 87 a, 87 b und 88 werden gestrichen.
32. In § 89 wird im ersten Satzteil die Bezugnahme auf „§ 88“ durch die Bezugnahme auf „§ 102 b“ ersetzt und im dritten Satzteil die Bezugnahme auf „§ 86 und 88“ durch die Bezugnahme auf „und 86“ ersetzt.
33. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 4 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde“ durch die Worte „§ 15 Abs. 5 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde“ ersetzt.
34. In § 94 wird die Bezugnahme auf § 31 gestrichen.
35. § 96 erhält folgende Fassung:
- „§ 96
- § 19 b über die Aufsicht der Genehmigungsbehörde ist entsprechend anzuwenden.“
36. Der Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
37. Der Fünfte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt; die Überschrift erhält die Fassung „Vorschriften über Geldbuße und Rücknahme der Genehmigung oder der Erlaubnis“.
38. In § 98 wird nach der Bezugnahme auf § 22 eingefügt: „40,“.

39. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 b wird eingefügt:

„1 b. entgegen § 37 Umzugsverkehr betreibt ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein.“

b) Die Nummern 1 b bis 1 d werden Nummern 1 c bis 1 e.

c) In Nummer 4 werden im Einleitungssatz die Worte „Güterfern- oder -nahverkehrs“ durch die Worte „Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs“ ersetzt.

d) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Bezugnahme auf „§§ 29, 85 Abs. 3“ durch die Bezugnahme auf „§§ 29, 41, 85 Abs. 3“ und das Wort „Buchführungspflicht“ durch die Worte „Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Bezugnahme auf „§§ 39, 40 Abs. 1,“ durch die Bezugnahme auf „§ 42“ ersetzt und die Bezugnahme auf „§ 87 a Abs. 3, § 87 b Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

40. In § 99 Abs. 2 wird im ersten Halbsatz die Bezugnahme auf „Nr. 1 bis 1 d“ durch die Bezugnahme auf „Nr. 1 bis 1 e“ ersetzt.

41. In § 100 Abs. 1 wird die Bezugnahme auf „§§ 54, 87 a“ durch die Bezugnahme auf „§§ 54 und 54 a“ ersetzt.

42. In § 102 werden nach dem Wort „Güternahverkehr“ die Worte „oder den Umzugsverkehr“ eingefügt und nach den Worten „untere Verkehrsbehörde“ wird der Klammerzusatz „(§ 82)“ durch den Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 2 und § 82)“ ersetzt.

43. Folgender § 102 b wird eingefügt:

„§ 102 b

(1) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis erheblich waren, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Unternehmer die in § 22 Abs. 2, den §§ 27 bis 29, 41 und 85 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt hat,
2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,
3. ein nach den §§ 27 oder 85 Abs. 2 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,
4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,

5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes oder Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,

6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,

7. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind,

8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,

9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,

10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat oder

11. der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 und 11 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist die Bundesanstalt zu hören.“

44. Der Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.

45. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Fern- und Nahverkehrs“ durch die Worte „des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 78“ durch die Bezugnahme auf „§ 102 b“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Erteilung der Genehmigungen dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen wird.“

46. § 103 b Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

47. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Genehmigung für den Umzugsverkehr, die vor dem 1. Juli 1983 erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37) fort.“

Artikel 2

(1) Eine Genehmigung für den Möbelfernverkehr, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, berechtigt zum Umzugsverkehr und zur Beförderung von Möbeln im Güterfernverkehr mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger. Die Genehmigung berechtigt ferner dazu, bei Ausführung eines Möbeltransports Restgut auf dem als Zugkraft verwendeten Kraftfahrzeug und im Anhänger zu befördern. Die Genehmigung wird neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

(2) Nahverkehrsunternehmer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Umzugsverkehr durchgeführt haben, und Unternehmer des Möbelfernverkehrs erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für den Umzugsverkehr, ohne daß die Voraussetzungen für die Erteilung geprüft werden. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über die nach § 9 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Sechsten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 3. Juli 1970 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1909), festgesetzten Höchstzahlen für den allgemeinen Güterfernverkehr hinaus dürfen an Stelle von Genehmigungen für den Möbelfernverkehr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe erteilt werden:

- a) In den Antrag müssen sämtliche einem Unternehmer erteilten Genehmigungen für den Möbelfernverkehr einbezogen sein. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.
- b) Der Unternehmer muß innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung 34 000 Deutsche Mark Umsatz im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr erzielt haben.
- c) Die innerhalb des Zeitraums nach Buchstabe b mit Genehmigungen für den Möbelfernverkehr erzielten Frachturnsätze im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr sind zusammenzuzählen. Für 34 000 Deutsche Mark Frachturnsatz wird eine, für weitere 135 000 Deutsche Mark Frachturnsatz jeweils eine weitere Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach den Absätzen 4 und 5 erteilt, höchstens jedoch die Zahl der Genehmigungen nach Buchstabe a. Wurde seit dem 1. Januar 1979 innerhalb von zwölf zusammenhängenden Monaten ein höherer Umsatz im Möbelfernverkehr ohne Umzugsverkehr erzielt als im Zeitraum nach Buchstabe b, kann dieser Umsatz zur Erteilung weiterer Genehmigungen (hier 135 000 Deutsche Mark Frachturnsatz) zugrunde gelegt werden.

d) Weist der Antragsteller nach, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den nach Buchstabe b erforderlichen Umsatz nicht erzielen konnte, so kann ihm ausnahmsweise eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr erteilt werden, wenn die Nichterteilung der Genehmigung unter Berücksichtigung betrieblicher, struktur- oder regionalpolitischer Gesichtspunkte eine unzumutbare Härte darstellen würde.

e) Ein Antragsteller, der bereits nach der Höchstzahlen-Verordnung freiwillig Genehmigungen für den Möbelfernverkehr in Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr umgetauscht hat, erhält hinsichtlich der Möbelfernverkehrsgenehmigungen, die ihm nach dem freiwilligen Umtausch erstmals erteilt wurden, für 135 000 Deutsche Mark Frachturnsatz jeweils eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr, höchstens jedoch die Zahl der Genehmigungen nach Buchstabe a.

(4) Bei Genehmigungen nach Absatz 3 ist in die Genehmigungsurkunde eine Nutzlast von 15 Tonnen einzutragen.

(5) Eine höhere Nutzlast kann eingetragen werden, wenn der Unternehmer nachweist, daß die höhere Nutzlast unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zur Durchführung von Möbelbeförderungen dringend erforderlich ist. Einem Antragsteller, der bereits nach der Höchstzahlen-Verordnung freiwillig Genehmigungen für den Möbelfernverkehr in Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr umgetauscht hat, kann die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlastbeschränkung abgeändert werden, sofern er nachweist, daß eine höhere als die eingetragene Nutzlast unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zur Durchführung von Möbelbeförderungen dringend erforderlich ist. In diesen Fällen gilt § 12 a des Güterkraftverkehrsgesetzes mit der Einschränkung, daß die zu berücksichtigende Nutzlast höchstens 15 Tonnen beträgt.

(6) Genehmigungen nach den Absätzen 3 bis 5 berechtigen den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug zu verwenden, das einschließlich Anhänger die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlast nicht überschreitet.

(7) Für jeweils zwei Genehmigungen mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 3 bis 5 oder auf Grund des freiwilligen Umtausches nach der Höchstzahlen-Verordnung erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Genehmigung ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(8) Für eine Genehmigung mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 3 bis 5 oder auf Grund des freiwilligen Umtausches nach der Höchstzahlen-Verordnung erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(9) Die nach den Absätzen 3 bis 8 erteilten Genehmigungen erhöhen oder verringern die durch die Höchstzahlen-Verordnung festgesetzten und auf die Länder

aufgeteilten Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr bei demjenigen Land, in dem sie erteilt wurden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. März 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)

Vom 10. März 1983

Auf Grund des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983 (BGBl. I S. 249) wird nachstehend der Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der ab 1. April 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480),
2. den am 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 5 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139),
3. den am 18. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. II S. 253; 1977 II S. 41),
4. das am 18. Juli 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806),
5. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 92 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
6. den am 1. Juni 1979 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063),
7. das am 14. Juli 1979 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 960),
8. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
9. das am 1. April 1983 in Kraft tretende Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9. März 1983 (BGBl. I S. 249).

Bonn, den 10. März 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes. Güter sind auch lebende Tiere.

§ 2

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone mit Ausnahme des Umzugsverkehrs. Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von fünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde öffentlich bekanntzugeben. Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden; für jeden Bezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Bezirks sein.

(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietsumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei bezirkliche Ortsmittelpunkte nach Absatz 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Sind Gemeinden oder Gemeindeteile nach dem 31. Dezember 1968 in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 und des Absatzes 3 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde oder auf eine höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 3

(1) Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen mit Ausnahme des Umzugsverkehrs.

(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert und wird der Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke durch einen Unternehmer geschlossen, der im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist, die die Beförderung auf der Gesamtstrecke deckt, so sind die Vorschriften für den Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Wird die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 12 nicht.
2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so
 - a) kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden und
 - b) gilt die Beschränkung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.
3. Die Beförderung auf der Gesamtstrecke gilt mit der Genehmigung durchgeführt, die der Unternehmer bei der Deutschen Bundesbahn hinterlegt oder die er für die An- oder Abfuhr verwendet.

Dies gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Eisenbahn oder dem Schifffahrttreibenden sowie einem für die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone eingesetzten Unternehmer des Güternahverkehrs.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung,

2. die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder mit Personenkraftwagen,
3. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
4. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs,
5. die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen.

§ 5

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem befördernden Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird – außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr –, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 6

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt werden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn – bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens – mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu bilden;
- b) das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäfte nicht selbst wahrnimmt;
- c) eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblicherem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen.

(3) Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im

Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(4) Für die im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 750 kg gilt der im Fahrzeugschein eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt ist.

(5) Sollen Kraftfahrzeuge über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(6) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht bestimmt worden, so gilt unbeschadet von Absatz 4 als Standort der Ort des Sitzes oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird.

§ 6 a

(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort).

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf der angenommene Standort entweder nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernungen nach den Sätzen 1 und 2 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(4) § 6 Abs. 5 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist.

§ 6 b

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 2 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.

§ 7

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Verkehrstarife bekanntmachen.

Zweiter Abschnitt

Güterfernverkehr

Erster Titel

Genehmigung

§ 8

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 9

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13 a) fest und teilt sie auf die Länder auf.

(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenaufteilung auf ein Land entfallenden Genehmigungen dürfen nur von einer Genehmigungsbehörde dieses Landes (§ 14 Abs. 1 und 2) erteilt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde des Landes, zu dessen Höchstzahlenanteil die Genehmigung zählt; die Zustimmung darf nur aus struktur- oder regionalpolitischen Gründen oder zur Vermeidung des Handels mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr versagt werden.

§ 10

(1) Die Genehmigung kann im Rahmen des § 9 nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben; die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Gebiete beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Einem Bewerber darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden.

(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers, z. B. im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils, oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist.

(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Ausnutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilo-

metern und Umsatz aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des betreffenden Landes erzielten Leistungen betragen.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

§ 11

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich 8 Jahre.

§ 12

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.
2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.
3. Die Genehmigungsurkunde (§ 15) und das Fahrtenbuch (§ 28 Abs. 2) sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.
4. Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2) oder ein Kraftfahrzeug mit einer Bezirksgenehmigung innerhalb der Bezirkszone (§ 13 a Abs. 1), so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 für die Fälle zuzulassen, in denen ein im Güterfernverkehr verwendetes Kraftfahrzeug kurzfristig ausfällt. In der Rechtsverordnung ist die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren zu regeln.

§ 12 a

(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm

gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 25 Tonnen. Die Nutzlast des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhängers darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 9 mit einer Nutzlastbeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzlast maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt für Genehmigungen für den Möbelfernverkehr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nutzlast von Kraftfahrzeug und Anhänger die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeugs tritt.

(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 oder 2 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.

§ 13

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele des Gesetzes halten müssen.

§ 13 a

(1) Eine verkehrsmäßige Beschränkung im Sinne des § 13 liegt insbesondere vor, wenn die Genehmigung auf den Güterfernverkehr innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Ortsmittelpunkt des Standortes der Kraftfahrzeuge aus, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden dürfen, beschränkt wird (Bezirksgenehmigung); zur Bezirkszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Umkreises liegt.

(2) Sofern es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder die Einstellung des Abfertigungsdienstes an Eisenbahnstrecken, und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann, kann eine Bezirksgenehmigung ferner nach § 13 mit der Auflage erteilt werden, daß der Unternehmer regelmäßig nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde vorgeschriebene Güterlinien bedient. Die Genehmigungsbehörde kann ihm hierfür einen besonderen Tarif genehmigen; auf den Tarif sind die Vorschriften der §§ 20, 22 und 23 anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Auf eine nach Satz 1 eingerichtete Güterlinie finden die §§ 90 bis 97 keine Anwendung.

§ 14

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Sitz, so entscheidet diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53), die beteiligten Verbände des Verkehrsgebietes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Vor allen Entscheidungen nach § 13 a Abs. 2 ist außer den in Satz 1 genannten Stellen die zuständige Verwaltung der Eisenbahn zu hören, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie die zuständige Landwirtschaftskammer oder, soweit eine solche nicht besteht, die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 15

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird, und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als dem nach Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll. Handelt es sich in diesem Falle um eine Bezirksgenehmigung, so bedarf es zur Berichtigung der Genehmigungsurkunde der vorherigen Zustimmung der für den bisherigen Standort zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn

1. der bisherige Standort in einem der in § 6 a Abs. 2 genannten Gebiete liegt oder
2. der Standort der Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, in einem anderen Land liegt.

Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende

Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist und sie dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die für den neuen Standort zuständige Genehmigungsbehörde sowie die für den bisherigen und die für den neuen Standort zuständigen Außenstellen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

(4) In den Fällen des § 6 a ist abweichend von Absatz 3 Satz 2 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen.

(5) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27). Einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn außerdem die Eintragung in das Register nachgewiesen ist oder die Eintragung in das Register nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde beim Registergericht abhängt.

(6) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

§ 18

Die Genehmigungsbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft die Erteilung der Genehmigung mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 19

(1) Nach dem Tod des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der

Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.

§ 19 a

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 6, § 14 Abs. 3 und der auf Grund des § 103 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist.

§ 19 b

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmigung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der §§ 53 bis 76 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

Zweiter Titel

Tarif

§ 20

(1) Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen enthalten.

(2) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung, so ist jedoch das Entgelt für die Beförderung des einzelnen Gutes mindestens nach dem Frachtsatz der für die Sendung anzuwendenden Gewichtsklasse zu entrichten; unberührt bleiben besondere Regelungen nach dem Preisgesetz.

§ 20 a

(1) Die Frachtsätze und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben des Tarifs werden von Tarifkommissionen festgesetzt.

(2) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses gegenüber der Tarifkommission äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an Stelle der Tarifkommission Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben festsetzen, wenn das allgemeine Wohl es erfordert.

(5) Alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgesetzt.

(6) Die nach diesen Vorschriften festgesetzten und genehmigten Tarife erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 21

(1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr. An Stelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(2) Die Tarifkommissionen setzen sich aus Tarifsachverständigen der beteiligten Zweige des Güterfernverkehrs zusammen. Die Mitglieder der Tarifkommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Personen berufen, die ihm von Angehörigen oder Verbänden des Güterfernverkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. § 62 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 21 a

(1) Bei jeder Tarifkommission wird ein beratender Ausschuß gebildet.

(2) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verloader zusammen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Industrie und dem Handel, von der Spedition, dem Handwerk und der Agrarwirtschaft vorgeschlagen. Im übrigen ist § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Tarifkommissionen haben ihren beratenden Ausschüssen vor jeder Sitzung, in der über die Festsetzung von Tarifen beschlossen werden soll, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse und bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie den Sitz der Tarifkommissionen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen und ihrer beratenden Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Er kann Bedienstete der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Beauftragte entsenden.

§ 22

(1) Die Beförderungsentgelte sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen; sie sind Mindest-/Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Bei Festsetzung der Beförderungsentgelte sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(2) Ermäßigungen des Beförderungsentgelts und andere Vergünstigungen, die nicht veröffentlicht worden sind und nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig. Unzulässig sind ferner Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des tarifmäßigen Beförderungsentgelts gleichkommen. Leistungen, die im Zusammenhang mit Beförderungen dem Unternehmer außerhalb des Beförderungsvertrages oder dem Spediteur außerhalb des Speditionsvertrages erbracht werden, dürfen nicht pauschal, sondern nur auf Grund einer Einzelabrechnung vergütet werden; unberührt bleiben Regelungen nach den §§ 32, 35 und 84 h. Entgelte für eine Beschäftigungs- oder Umsatzgarantie oder für eine Organisation des Fahrzeugeinsatzes dürfen nur auf Grund des Tarifs oder einer anderen Rechtsverordnung nach diesem Gesetz gezahlt werden.

(3) Die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages wird durch tarifwidrige Abreden nicht berührt. Die Höhe des Beförderungsentgelts und die Beförderungsbedingungen richten sich auch in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Tarifs.

§ 22 a

(1) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, kann der Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Absender schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen). Solche Sonderabmachungen sind nur zulässig,

1. wenn Umstände vorliegen, die bei der Festsetzung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind, insbesondere, wenn der Wettbewerb gegenüber anderen Verkehrswegen oder Verkehrsträgern eine Sonderabmachung erfordert und ihm durch einen Wettbewerbsstarif nicht Rechnung getragen wird, und
2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten in derselben Verkehrsverbindung oder für denselben Ursender oder für denselben Empfänger umfaßt, und
3. wenn die Sonderabmachung das finanzielle Betriebsergebnis des Unternehmers erhält oder verbessert.

(2) Der Unternehmer hat die Sonderabmachung unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt

für den Güterfernverkehr (§ 53) mitzuteilen; er hat zusammen mit der Sonderabmachung alle Unterlagen vorzulegen, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen.

(3) Sonderabmachungen werden spätestens drei Monate nach Inkrafttreten eines Wettbewerbstarifs nach Absatz 1 Nr. 1 unwirksam.

(4) Ist der Markt für die Beförderung bestimmter Güter in bestimmten Verkehrsverbindungen gestört, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in diesen Fällen der Abschluß von Sonderabmachungen längstens für die Dauer eines Jahres der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedarf. Der Markt gilt insbesondere dann als gestört, wenn die durchschnittliche Höhe der während eines Kalenderjahres erhobenen Beförderungsentgelte nicht ausreicht, um die Rentabilität eines ordnungsgemäß geführten und normal beschäftigten Verkehrsunternehmens zu gewährleisten.

§ 23

(1) Ist Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet, so hat der Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und dem tatsächlich berechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zu wenig berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. In diesem Falle führt sie an Stelle des Unternehmers die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer an das für sie zuständige Finanzamt ab; die Unterschiedsberechnung gilt für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes als Rechnung des Unternehmers, wenn in ihr der Steuerbetrag gesondert ausgewiesen ist.

(2) Ist Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet, so muß der Leistende diese zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben. Kommt der Leistende dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Bundesanstalt festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so geht die Forderung auf die Bundesanstalt über, die das zuviel berechnete Entgelt im eigenen Namen einzuziehen hat. Bei Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen, ist der dem Wert der Zuwendung entsprechende Geldbetrag einzuziehen. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

(3) Hat ein nach den Absätzen 1 oder 2 Forderungsberechtigter vorsätzlich gehandelt, so geht die Forderung in dem Zeitpunkt auf die Bundesanstalt über, in dem diese dem Schuldner den Übergang mitteilt, im Fall des Konkurses eines Forderungsberechtigten jedoch nur, soweit die Forderung nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Tritt der Konkurs erst innerhalb von drei Monaten nach dem Forderungsübergang ein, so kann der Konkursverwalter verlangen, daß die

Bundesanstalt einen entsprechenden Teil der Forderung oder, falls diese bereits eingezogen ist, des Erlöses auf ihn zurücküberträgt.

(4) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Form, in der die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Berechtigten die Einziehung nach- oder zurückfordernder Geldbeträge nachzuweisen haben.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr keine Anwendung. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Absätze 1 bis 3 auf Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ganz oder teilweise Anwendung finden, wenn das Recht, das an dem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegenden Be- oder Entladeort gilt, entsprechende Bestimmungen enthält.

§ 24

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) veröffentlicht unverzüglich im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr – folgende Einzelheiten aller Sonderabmachungen, die ihr nach § 22 a Abs. 2 mitgeteilt worden sind:

1. Name des Unternehmers,
2. Verkehrsverbindungen,
3. Güterart,
4. Gütermenge,
5. vereinbarte Beförderungsentgelte,
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung,
7. Dauer der Sonderabmachung,
8. wichtigste Sonderbedingungen.

§ 25

(weggefallen)

Dritter Titel

Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 26

Soweit Beförderungsbedingungen (§ 20) anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

§ 27

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern. Auf diese Versicherung finden die für die Transportversicherung geltenden Vorschriften des § 187 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung mit späteren Änderungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterfernverkehrs eine Versicherung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

(7) Die Einzelheiten des Nachweis- und Meldeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 28

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die von dem Bundesminister für Verkehr oder durch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II S. 1120) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden. Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Im Falle des § 12 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Absatz 3 ist insoweit anzuwenden.

§ 29

Unternehmer und Spediteure haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte, insbesondere das Beförderungsentgelt, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren.

§ 30

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

§ 31

(weggefallen)

§ 32

(1) Die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum im Güterfernverkehr ist nur solchen Personen gestattet, bei denen eine derartige Tätigkeit im Rahmen ihres Gewerbebetriebs üblich ist. Über solche Geschäfte sind Bücher zu führen, die Angaben über die Parteien, das beförderte Ladegut, das Beförderungsentgelt und die Provision enthalten müssen. Die Bücher und sonstigen Unterlagen über das Vermittlungsgeschäft sind fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die am Beförderungsvertrag Beteiligten dürfen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 33 bis 36, bei der Beschaffung von Ladegut oder Laderaum sich anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht bedienen; im übrigen darf den an dem Beförderungsvertrag oder seiner Durchführung Beteiligten eine in bezug auf das Beförderungsentgelt prozentual berechnete Provision nicht gezahlt werden.

(3) Der Vermittler hat gegen den Unternehmer Anspruch auf Vermittlungsprovision nur, wenn der Unternehmer bei dem Vermittler nachgesucht hat, ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Beförderungsvertrages nachzuweisen, und wenn der Beförderungsvertrag infolge der Vermittlung zustande gekommen ist. Ist der Vermittler wegen desselben Ladegutes bereits zur Beschaffung von Laderaum im Auftrag eines Dritten tätig, so hat er gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Provision; das gleiche gilt, wenn der Vermittler Beteiligter an den der Beförderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften ist.

(4) Die für das Vermittlungsgeschäft gezahlte Provision darf weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision und der Entgelte für Nebenleistungen, soweit diese vom Unternehmer gezahlt werden.

Vierter Titel**Abfertigungsdienst****§ 33**

Abfertigungsspediteur ist ein Spediteur, der im Güterfernverkehr Transporte abfertigt.

§ 34

(1) Der Abfertigungsspediteur wird von der höheren Landesverkehrsbehörde nach Anhörung der Bundesan-

stalt für den Güterfernverkehr (§ 53), der Vertretungen des gewerblichen Güterfernverkehrs und der Spedition und Lagerei bestellt.

(2) Bestellt werden kann nur eine handelsgerichtlich eingetragene Speditionsfirma, die zuverlässig ist und nach ihren betrieblichen und wirtschaftlichen Einrichtungen die Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben des Abfertigungsdienstes bietet.

(3) Auf die Rücknahme der Bestellung findet § 102 b Abs. 1 und 2 Nr. 4, 7 und 9 entsprechende Anwendung. Die Bestellung kann außerdem zurückgenommen werden, wenn der Abfertigungsspediteur wiederholt gegen die Abfertigungsordnung (§ 36) verstoßen hat.

(4) Für die Abfertigungsspediteure des Kraftverkehrs der Deutschen Bundesbahn finden die Vorschriften der §§ 33 bis 36 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Abfertigungsspediteure durch die Deutsche Bundesbahn nach Anhörung der höheren Landesverkehrsbehörde bestellt werden. Einer Anhörung der Vertretung des gewerblichen Güterfernverkehrs bedarf es nicht.

§ 35

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt.

§ 36

Die Aufgaben des Abfertigungsspediteurs bei der Durchführung des Güterfernverkehrs, insbesondere seine Rechte und Pflichten, werden durch eine Abfertigungsordnung geregelt, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erläßt. Vor Erlass der Abfertigungsordnung ist der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zu hören.

Dritter Abschnitt**Vorschriften für besondere Verkehre****Erster Titel****Sondervorschriften für den Umzugsverkehr****§ 37**

Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt.

§ 38

(1) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 39

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

§ 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,

§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung,

§ 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

§ 14 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Möbeltransports und der Spedition zu hören sind,

§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

§ 40

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Umzugsverkehr sind Mindest-/Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. Auf den Tarif sind die §§ 20 und 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 3 anzuwenden. Falls der Tarif Mindest-/Höchstentgelte vorsieht, gilt außerdem § 22 Abs. 2. Für das Tarifbildungsverfahren gilt § 20 a.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Tariff Kommission für den Umzugsverkehr zu errichten. Die §§ 21, 21 a und 21 b gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Tariff Kommission und ihre Stellvertreter auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden des Umzugs- und Möbelverkehrs und die Mitglieder des beratenden Ausschusses auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Verbraucher berufen werden.

(3) Die Tariff Kommission für den Umzugsverkehr ist auch zuständig zur Festsetzung von Tarifen für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr.

§ 41

§ 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung und § 27 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 42

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 43

(1) Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gilt § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Unterlagen zur Tarifüberwachung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorzulegen sind. In der Rechtsverordnung kann auch die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen vorgesehen werden.

§ 44

Für den Umzugsverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten nicht die §§ 37 bis 39, 42, 43 und 102 b.

Zweiter Titel

Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

§ 45

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr setzt die Höchstzahl der bundesbahneigenen Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, fest. Die Höchstzahl darf dreieinhalb vom Hundert der für den allgemeinen Güterfernverkehr nach § 9 festgesetzten Zahl nicht übersteigen.

§ 46

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn mit bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die §§ 8 bis 15, 17 bis 19 b, 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1, ferner die §§ 27, 58 und 102 b.

§ 47

(1) Die Deutsche Bundesbahn darf zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Falls sie solche Unternehmer beschäftigt, hat sie ihnen ein Entgelt in Höhe der

nach dem Tarif (§ 20) zu berechnenden Fracht zu zahlen. Hiervon dürfen als Ausgleich für die Leistungen der Deutschen Bundesbahn, insbesondere für die Bereitstellung des Ladegutes, die Fahrzeugdisposition, die Abwicklung des Frachtvertrages und die Abrechnung des Transports mit dem Unternehmer, Abzüge gemacht werden, die der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt. Der Bundesminister für Verkehr kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 ist Frachtführer die Deutsche Bundesbahn.

(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 nicht den Vorschriften der §§ 20 und 23 Abs. 1 sowie der §§ 26, 27 und 58; die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 20, 23 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen an Stelle der Unternehmer die Deutsche Bundesbahn.

(4) Die von der Deutschen Bundesbahn über die Beschäftigung von Unternehmern des genehmigten Güterfernverkehrs abgeschlossenen Verträge dürfen nicht verlängert oder erneuert werden, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Dritter Titel

Sondervorschriften für den Werkverkehr

§ 48

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein; dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst im Werkver-

kehr verwendeten Kraftfahrzeugs und für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t. Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässige Dauer eines solchen Einsatzes sowie das seiner Überwachung dienende Verfahren.

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der in § 2 Abs. 2 bestimmten Zone. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 48 a

(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.

(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne von Absatz 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.

§ 49

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 vorliegen und
3. ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 4 t Nutzlast ohne Anhänger verwendet wird.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten, Verladestellen und Schlachtstellen.

§ 50

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Soll ein Lastkraftwagen mit mehr als 4 t Nutzlast oder eine Zugmaschine mit einer Leistung über 40 kW verwendet werden, so darf Werkfernverkehr unbeschadet des § 50 c Abs. 3 jedoch nur durchgeführt werden, wenn dem Unternehmer für das Kraftfahrzeug eine Beförderungsbescheinigung erteilt ist; dies gilt nicht für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr sowie für die Beförderung von Gütern, die den eigenen Zwecken eines Unternehmens des gewerblichen Güterkraftverkehrs dient. Es besteht keine Tarifpflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).

§ 50 a

(1) Die Beförderungsbescheinigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Beförderungsbescheinigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

§ 50 b

(1) Für die Erteilung der Beförderungsbescheinigung ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) zuständig.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung ist auf einem von der Bundesanstalt vorgeschriebenen Formblatt in dreifacher Ausfertigung bei derjenigen Außenstelle der Bundesanstalt einzureichen, in deren Bereich das Kraftfahrzeug, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll, zugelassen ist oder zugelassen werden soll. Ist das Kraftfahrzeug nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, ist der Antrag bei der Zentrale der Bundesanstalt zu stellen.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. die Erklärung, daß der Antragsteller zulässigen Werkfernverkehr nach den §§ 48, 49 durchführen will,
2. diejenigen Angaben, die für eine Bekanntgabe nach § 50 c Abs. 1 erforderlich sind,
3. Einzelangaben über das Kraftfahrzeug,
4. die Gültigkeitsdauer, für die die Beförderungsbescheinigung erteilt werden soll.

(4) Eine Ausfertigung des Antrages übersendet die Bundesanstalt an die höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug zugelassen ist oder zugelassen werden soll.

§ 50 c

(1) Die Bundesanstalt gibt spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung folgende Einzelheiten aus dem Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 bekannt:

1. Name (Firma) und Anschrift des Antragstellers,
2. Größe und Art des benötigten Beförderungsmittels,
3. Güterart nach den Hauptgruppen des Güterverzeichnis und monatliche durchschnittliche Gütermenge,
4. durchschnittliche Entfernung der Beförderung, gerundet auf volle 100 km,
5. Besonderheiten im Rahmen der Beförderung, soweit der Antragsteller sie angeben will.

(2) Die Bundesanstalt erstellt wöchentlich ein Verzeichnis mit den Angaben nach Absatz 1 (Werkfernverkehrs-Verzeichnis), in dem diejenigen Anträge berücksichtigt sind, die alle nach § 50 b Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten. Die Bekanntgabe erfolgt dadurch, daß die Bundesanstalt das Werkfernverkehrs-Verzeichnis bei ihren Außenstellen zur Einsichtnahme auslegt. Zur Einsichtnahme sind berechtigt die Deutsche Bundesbahn, die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die Binnenschiffsgewerbetreibenden, die Unternehmer des Güterfernverkehrs sowie die bestellten Abfertigungsspediteure. Die Bundesanstalt übersendet den zur Einsicht-

nahme Berechtigten auf Antrag gegen Erstattung der Kosten das Werkfernverkehrs-Verzeichnis. Die Bundesanstalt teilt den Tag der Bekanntgabe dem Antragsteller mit.

(3) Eine Bekanntgabe entfällt, wenn

1. die beantragte Gültigkeitsdauer der Beförderungsbescheinigung weniger als drei Monate beträgt oder
2. die Beförderungsbescheinigung für gelegentliche Einzelbeförderungen an bestimmten Tagen beantragt wird, die insgesamt nicht mehr als 30 Tage ausmachen dürfen.

In diesen Fällen darf Werkfernverkehr bereits nach Absendung des Antrags auf Erteilung der Beförderungsbescheinigung gemäß § 50 b Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Soweit die Deutsche Bundesbahn oder eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs dem Antragsteller die Durchführung der Beförderungsleistungen anbietet, hat sie ihr Angebot auch an die nach § 50 b Abs. 2 zuständige Stelle der Bundesanstalt zu übermitteln.

§ 50 d

(1) Die Beförderungsbescheinigung ist zu erteilen:

1. in den in § 50 c Abs. 3 genannten Fällen,
2. in allen anderen Fällen, in denen
 - a) die Nutzlast von Kraftfahrzeugen, für die Beförderungsbescheinigungen beantragt werden, unter Berücksichtigung der dem Antragsteller bereits erteilten oder von ihm gleichzeitig beantragten Beförderungsbescheinigungen nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den Beförderungsleistungen steht, die der Antragsteller auszuführen hat, und
 - b) der Antragsteller nachweist, daß er innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c kein für ihn annehmbares Angebot der Deutschen Bundesbahn oder einer nichtbundeseigenen Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs zur Durchführung seiner Güterbeförderungen erhalten hat. Ein Beförderungsangebot ist annehmbar, wenn es unter Berücksichtigung der Eigenarten des Unternehmens des Antragstellers den erforderlichen Beförderungsleistungen und den nach Gesetz oder Tarif hierfür zu berechnenden Entgelten entspricht.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbescheinigung den Antragsteller sowie die Deutsche Bundesbahn und eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs, soweit sie ein den Angaben nach § 50 c Abs. 1 entsprechendes Angebot abgegeben haben (Beteiligte), zur Anhörung zu laden. Auf Antrag eines Beteiligten ist sie hierzu verpflichtet. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe nach § 50 c bei der nach § 50 b Abs. 2 zuständigen Stelle der Bundesanstalt zu stellen. Die Anhörung kann gemeinsam erfolgen und als vermittelndes Marktgespräch mit den Beteiligten geführt werden.

(3) Eine Durchschrift der Beförderungsbescheinigung oder des Ablehnungsbescheides erhält die nach § 50 b Abs. 4 zuständige Behörde.

§ 50 e

(1) Die Beförderungsbescheinigung muß enthalten:

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmens,
3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt wird, unter Angabe des amtlichen Kennzeichens,
4. die Gültigkeitsdauer.

(2) Die Beförderungsbescheinigung ist der Bundesanstalt zur Berichtigung vorzulegen, wenn

1. die Angaben über das Unternehmen oder das Kraftfahrzeug nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sich ändern,
2. an die Stelle des Kraftfahrzeugs, für das die Beförderungsbescheinigung erteilt ist, ein anderes Kraftfahrzeug treten soll.

(3) Die Beförderungsbescheinigung oder im Falle des § 50 c Abs. 3 Satz 2 eine Durchschrift des Antrags ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 50 f

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erteilung von Beförderungsbescheinigungen für die Dauer von längstens einem Jahr auszusetzen, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um einer drohenden oder bereits eingetretenen Gefährdung der Ausgeglichenheit oder Funktionsfähigkeit des binnenländischen Verkehrs oder der Verkehrssicherheit auf den Straßen zu begegnen. Die Aussetzung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 noch vorliegen. Eine weitere Aussetzung ist danach erst wieder nach Ablauf von mindestens zwei Jahren, beginnend mit dem Ende des letzten Aussetzungszeitraums, zulässig.

(2) In der Rechtsverordnung sind Ausnahmen für die Unternehmen mit Sitz oder nicht nur vorübergehender geschäftlicher Niederlassung im Zonenrandgebiet, die Werkfernverkehr durchführen, und zugunsten solcher Unternehmen zuzulassen, die wegen ihrer Eigenart oder geographischen Lage den Werkfernverkehr für bestimmte Güter nicht entbehren, insbesondere auf die öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht ausweichen können oder durch die Versagung neuer Beförderungsbescheinigungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden; ferner für die Fälle, in denen es sich um die Wiedererteilung einer abgelaufenen Beförderungsbescheinigung handelt, deren Versagung auch unter Berücksichtigung der für den Erlass der Verordnung maßgeblichen Gründe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 51

(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Abs. 1, 2 und 6 sowie in § 6 a finden entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standorts ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 4 t und Zugmaschinen mit einer Leistung von nicht mehr als 40 kW sowie für Zugmaschinen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausschließlich im Werknahverkehr eingesetzt werden und die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, gilt der im Fahrzeugschein für den Unternehmer als Fahrzeughalter eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist. Für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t, die nicht auf den Unternehmer zugelassen sind, gilt die Niederlassung des Unternehmers, von der aus der Lastkraftwagen eingesetzt wird als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist.

(3) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die untere Verkehrsbehörde den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

§ 51 a

§ 6 b gilt auch im Werkverkehr.

§ 52

(1) Bei allen Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, sind die von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Unternehmen, die Werkfernverkehr durchführen, haben nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 53) monatlich eine Übersicht aller durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr oder eine Fehlanzeige vorzulegen. Eine Durchschrift hiervon ist fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Zur statistischen Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr sind die Durchschriften der in Absatz 2 vorgeschriebenen Übersicht einer Stelle, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wird, monatlich einzureichen.

(4) Die im Werkfernverkehr ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen verwendeten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 kW sind bei der Bundesan-

stalt mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.

(5) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 zu treffenden Bestimmungen erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Vierter Abschnitt

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

§ 53

(1) Zur Herstellung und Gewährleistung der Ordnung im Güterfernverkehr innerhalb seiner verschiedenen Zweige und im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern wird eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ führt.

(2) Der Sitz der Bundesanstalt wird durch den Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Bundesrates bestimmt.

(3) Die Bundesanstalt errichtet in den Ländern Außenstellen. Zahl und Sitz der Außenstellen sind von ihr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und den jeweils zuständigen obersten Landesverkehrsbehörden zu bestimmen. Das gleiche gilt für die Bestellung der Leiter der Außenstellen und ihrer Stellvertreter, die erfahrene Kenner des Verkehrs sein sollen. Die Außenstellen sind verpflichtet, den höheren und obersten Landesverkehrsbehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufsicht gemäß § 19 b erforderlich sind.

(4) Der Aufbau der Bundesanstalt wird durch eine Satzung geregelt, soweit das nicht bereits in diesem Gesetz geschieht. Der Bundesminister für Verkehr erläßt die Satzung nach Anhörung des Verwaltungsrats.

(5) Die Bundesanstalt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Bundesadler mit der Umschrift „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“.

§ 54

(1) Die Bundesanstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Unternehmer des Güterfernverkehrs, der Spediteur und der Vermittler nach § 32, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife, die Beförderungsbedingungen und die Bestimmungen über Sonderabmachungen eingehalten werden.

(2) Die Bundesanstalt hat weiter – hinsichtlich Nummer 3 Buchstabe a im Zusammenwirken mit den Gewerbeaufsichtsämtern – darüber zu wachen, daß

1. Güterfernverkehr nicht ohne die erforderliche Genehmigung sowie Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung betrieben werden,

2. die auf § 52 beruhenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden,

3. die Rechtsvorschriften über

- a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
- b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
- c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. II S. 41),
- d) die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 9 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
- e) die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger nach § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
- f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
- g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln,
- h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641),

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann.

(3) Der Bundesanstalt obliegt es ferner, auf Anforderung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei der Durchführung der ihnen nach § 31 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), obliegenden Überwachungsaufgabe gegen Erstattung der ihr dadurch entstehenden Kosten mitzuwirken.

§ 54 a

(1) Die Bundesanstalt unterstützt die Erlaubnisbehörde (§§ 43 und 82), soweit diese darüber zu wachen hat, daß der Unternehmer, der Umzugsverkehr oder Güternahverkehr betreibt, der Spediteur und der Vermittler nach den §§ 32 und 84 h, außerdem alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten, die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen, vor allem, daß die Tarife und die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, und daß Umzugsverkehr und Güternahverkehr nicht ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Sie wird dabei durch Ermittlungen in Einzelfällen, insbesondere auf Grund von Hinweisen der Erlaubnisbehörde, tätig. Die Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) § 54 Abs. 2 Nr. 3 findet Anwendung.

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:

1. Sie kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei
 - a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,
 - b) allen an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligten sowie den gesetzlich an den Tarif gebundenen Dritten und den Vermittlern von Ladegut oder Laderaum (§§ 32, 84 h) und
 - c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter.
2. Sie und ihre Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
3. Ihre Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen.
4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere Überwachungsmaßnahmen durchführen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Genannten und die in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Bundesanstalt bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach den §§ 54 und 54 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, im Falle des § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

§ 56

Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 57

(1) Die Bundesanstalt hat die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr nach den Weisungen des Bundesministers für Verkehr und im Rahmen der für die Bundesstatistik vorgesehenen Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 58

(1) Der Unternehmer hat der Bundesanstalt monatlich die für die Überwachung der Tarife und der Sonderabmachungen (Tarifüberwachung) erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die in der Vorlage enthaltenen Erklärungen gelten als Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Falls der Unternehmer eine Frachtenprüfstelle mit der Vorlage der Unterlagen beauftragt, hat er dies der Bundesanstalt mitzuteilen. Frachtenprüfstellen bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Tarifüberwachung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

§ 59

(1) Frachtenprüfstellen im Sinne des § 58 dürfen nicht zugelassen werden, wenn nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß

- a) die mit der Frachtenprüfung Befachten persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sind und
- b) die für die Durchführung der Prüfung gegebenen Richtlinien der Bundesanstalt ausgeführt werden.

Die Zulassung ist beim Wegfall einer dieser Voraussetzungen zu entziehen.

(2) Allen mit der Frachtenprüfung befaßten Personen ist es unbeschadet der Vorschriften der Abgabenordnung verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Prüfung der Beförderungspapiere zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 60

(1) Die Unternehmer des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie die Abfertigungsspediteure haben ihre Unternehmen und auf Verlangen der Bundesanstalt die verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger bei der Bundesanstalt anzumelden. Die Deutsche Bundesbahn hat auf Verlangen der Bundesanstalt ihre im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger anzumelden.

(2) Die Bundesanstalt hat über sämtliche Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs sowie über die Abfertigungsspediteure Register zu führen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 kW.

§ 61

Organe der Bundesanstalt sind der Verwaltungsrat und der Leiter.

§ 62

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern, und zwar aus

- 6 Vertretern des Bundesverbandes des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Güternahverkehrs (BDN) e. V.,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V.,
- 2 Vertretern des Bundesverbandes Spedition und Lagerei e. V.,
- 1 Vertreter der Deutschen Bundesbahn,
- 1 Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- 1 Vertreter des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes der Versicherungswirtschaft,
- 5 Vertretern der Gewerkschaften,
- 6 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden.

Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Verkehr auf Vorschlag der vorstehenden Gruppen ernannt, die Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden auf Vorschlag des Bundesrates.

(2) Von jedem Vorschlagsberechtigten mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der obersten Landesverkehrsbehörden ist dem Bundesminister für Verkehr die doppelte Zahl vorzuschlagen.

(3) Die Mitglieder werden auf 3 Jahre ernannt. Nach der ersten Ernennung scheidet jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt; sie können wiederernannt werden.

(4) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, die ihn vorgeschlagen hat.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

§ 63

(1) Der Verwaltungsrat berät den Leiter bei der Durchführung der Geschäfte.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und des Leiters,
2. die Dienstbezüge des Leiters und der leitenden Angestellten,
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß,
4. die Vorschläge zur Erhebung der Umlagen und Meldebeiträge gemäß § 75, § 97 d Abs. 5,
5. die Aufnahme von Krediten,
6. (weggefallen)
7. die Richtlinien für die Zulassung von Frachtenprüfstellen (§ 59).

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden. Die Geschäftsführung in diesen Ausschüssen obliegt dem Leiter.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesanstalt verpflichtet. Sie sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

§ 64

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat wählt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Ordentliche Sitzungen müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Weitere Sitzungen müssen anberaumt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Leiter oder der Bundesminister für Verkehr es verlangt. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 65

(1) Der Leiter wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Bundesminister für Verkehr ernannt und unbeschadet der Vorschrift des § 76 Abs. 2 abberufen.

(2) Der Leiter und alle Angestellten der Bundesanstalt sind hauptberuflich tätig. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat noch einem Unternehmen des Transportgewerbes oder der Spedition angehören.

§ 66

Der Leiter führt die Geschäfte der Bundesanstalt. Er hat dem Verwaltungsrat monatlich über den Stand der Geschäfte zu berichten.

§ 67

(weggefallen)

§ 68

(1) Der Leiter und die bei der Bundesanstalt Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Bundesanstalt verpflichtet.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Verwaltungsrat und seinen Mitgliedern hinsichtlich der Geschäftsvorgänge des einzelnen Unternehmers. Die Vorschriften der Abgabenordnung bleiben unberührt.

§ 69

(weggefallen)

§ 70

Der Leiter hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Haushaltsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und ausgeglichen sein.

§ 71

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; er ist dem Bundesminister für Verkehr spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 72

Nach Abschluß des Haushaltsjahres hat der Leiter über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

§ 73

(1) Der Bundesrechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung vor. Er kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Prüfungsbericht dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, der die Entlastung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt.

§ 74

Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Bundesanstalt sinngemäß Anwendung.

§ 75

(1) Die Kosten der Bundesanstalt sind durch Umlagen zu decken. Die Höhe der Umlagen wird bei den Unternehmern des Güterfernverkehrs nach dem Frachtsatz bemessen. Werden die Frachtunterlagen über eine Frachtenprüfstelle nach § 58 vorgeprüft, so ermäßigt sich die Umlage um einen angemessenen Satz. Es kann eine jährliche Mindestumlage für jede erteilte Genehmigung und für jedes im Güterfernverkehr eingesetzte bundesbahneigene Kraftfahrzeug festgesetzt werden. Jährliche Meldebeiträge werden erhoben von Abfertigungsspediteuren, von Unternehmern, die Umzugsver-

kehr oder Güternahverkehr betreiben, sowie von Unternehmen, denen nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder nach § 52 Abs. 4 eine Meldebestätigung erteilt ist.

(2) Die Umlagen und Meldebeiträge werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen und Meldebeiträge sind die der Bundesanstalt erwachsenden Kosten zugrunde zu legen. Überschüsse aus dem Geschäftsbetrieb sind zur Senkung der Umlagen und Meldebeiträge für das nächste Haushaltsjahr zu verwenden.

(4) Geldbußen der Bundesanstalt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden zur Kasse der Bundesanstalt vereinnahmt.

§ 76

(1) Die Bundesanstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Er kann vom Verwaltungsrat und vom Leiter Auskunft fordern und Einblick in alle Geschäftspapiere der Bundesanstalt nehmen.

(2) Stellt der Bundesminister für Verkehr fest, daß der Leiter der Bundesanstalt bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nicht gesetzmäßig handelt oder in erheblichem Umfang den Zwecken des Gesetzes zuwiderhandelt, so kann er den Leiter abberufen und vom Verwaltungsrat Vorschläge über eine Neubestellung des Leiters fordern. Kommt der Verwaltungsrat dieser Forderung nicht nach, so kann der Bundesminister für Verkehr die Aufgaben der Bundesanstalt durch von ihm Beauftragte wahrnehmen lassen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Beauftragten des Bundesministers für Verkehr entstehenden Kosten trägt die Bundesanstalt.

§ 77

(weggefallen)

§ 78

(weggefallen)

§ 79

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Güternahverkehr

Erster Titel

Allgemeiner Güternahverkehr

§ 80

Wer Güternahverkehr mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen gewerbsmäßig betreiben will (allgemeiner

Güternahmeverkehr), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt; sie kann auf Antrag auf bestimmte Beförderungsfälle beschränkt werden. Für den Güterliniennahverkehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 90 bis 97.

§ 81

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

§ 82

Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 83

(1) Auf das Erlaubnisverfahren sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen, § 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung, § 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

§ 15 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 5, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,

§ 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,

§ 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und

§ 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Güternahverkehrs, des Möbeltransports und der Spedition und Lagerei zu hören sind.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist der Erlaubnisbehörde die Erlaubnisurkunde zur Berichtigung vorzulegen.

(4) Wird nach § 103 Abs. 2 Nr. 5 eine Versicherungspflicht eingeführt, so darf die Erlaubnisurkunde dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27).

§ 83 a

§ 19 a ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften der §§ 80, 81 Nr. 2 und 3 und § 83 Abs. 2 erteilen kann.

§ 84

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr sind Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes bestimmt ist. In dem Tarif kann die Abrechnung oder die Nachprüfung der Abrechnung über eine Abrechnungsstelle angeordnet und die Entrichtung der dafür zu zahlenden Gebühren geregelt werden. Auf den Tarif sind die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2 und 3 unmittelbar sowie die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güternahverkehr,
2. den Speditionsnahverkehr.

Anstelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(3) Für den Güterfernverkehr und den Güternahverkehr oder für ihre Zweige können gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden. In diesem Fall gelten die §§ 20 a, 21 a und 21 b unmittelbar sowie § 21 Abs. 2 entsprechend.

§ 84 a

Die Tarifkommissionen haben die Aufgabe, marktgerechte Beförderungsentgelte zu bilden.

§ 84 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen; er bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie ihren Sitz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Die Bundesminister für Verkehr und Wirtschaft sind berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 84 c

(1) Die Tarifkommissionen bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Tarifsachverständigen der in § 84 Abs. 2 genannten Gewerbebezüge (Unternehmer) und von Vertretern der Verlader. Die Mitglieder der Gruppe der Unternehmer werden auf Vorschlag von Angehörigen oder Verbänden der beteiligten Gewerbebezüge, die Mitglieder der Gruppe der Verlader werden auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, der Spedition, des Handwerks und der Agrarwirtschaft vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter.

(2) Für die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der Tariffkommission, das Erlöschen der Mitgliedschaft und das Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit ist § 62 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden; das gleiche gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Tariffkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 84 d

In der Tariffkommission beraten die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

§ 84 e

(1) Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader in der Tariffkommission über ein bestimmtes Beförderungsentgelt nicht einigen, so zeigt die Tariffkommission dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der ergebnislos verlaufenen Sitzung dem Vorsitzenden der erweiterten Tariffkommission an.

(2) Die erweiterten Tariffkommissionen bestehen jeweils aus der Gruppe der Tarifsachverständigen der Unternehmer, der Gruppe der Verlader, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Unternehmer und der Gruppe der Verlader benannten unabhängigen Beisitzer. Der Bundesminister für Verkehr beruft den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren; er kann sie aus wichtigem Grund abberufen. Die §§ 84 b und 84 c Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Vorsitzende der erweiterten Tariffkommission beruft diese innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(4) Die erweiterte Tariffkommission berät über das Beförderungsentgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader wiederum nicht einigen, so beschließt die erweiterte Tariffkommission über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Unternehmer und die Gruppe der Verlader haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.

(5) Die von den Tariffkommissionen und den erweiterten Tariffkommissionen beschlossenen Beförderungsentgelte gelten als marktgerecht.

§ 84 f

(1) Die Beschlüsse der Tariffkommissionen und der erweiterten Tariffkommissionen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, sofern er nicht vorher entscheidet, gegenüber der Tariffkommission innerhalb von drei Wochen und gegenüber der erweiterten Tariffkommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses sich äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des

Beschlusses der Tariffkommission und innerhalb von einem Monat nach Eingang des Beschlusses der erweiterten Tariffkommission über die Genehmigung entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann ohne Mitwirkung der Tariffkommissionen oder der erweiterten Tariffkommissionen Beförderungsentgelte festsetzen, wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern oder wenn eine Tariffkommission oder eine erweiterte Tariffkommission ein Beförderungsentgelt nicht beschließt; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) § 20 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die von ihm nach diesen Vorschriften genehmigten oder festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Beförderungsentgelte und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 84 g

Die Tarife können auch ohne Mitwirkung der Tariffkommissionen von der Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft festgesetzt und durch Rechtsverordnung erlassen werden, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat; die Landesregierung kann ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

§ 84 h

(1) § 32 sowie die §§ 33 und 34 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr erhält von dem Unternehmer des Güternahverkehrs für seine Tätigkeit ein vom Bundesminister für Verkehr festgesetztes Entgelt. Die Einzelheiten über die Höhe des Entgelts und die Voraussetzungen seiner Erhebung bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

§ 85

(1) Die Vorschriften des § 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung der Unternehmer sind entsprechend anzuwenden, sofern Beförderungsbedingungen für den Güternahverkehr nach § 84 f Abs. 4 festgesetzt sind.

(2) Wird die Versicherungspflicht gegen Güterschäden nach § 103 Abs. 2 Nr. 5 eingeführt, so ist die Vorschrift des § 27 über die besonderen Pflichten der Unternehmer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 86

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 87

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 87 a

(weggefallen)

§ 87 b

(weggefallen)

§ 88

(weggefallen)

§ 89

Es gelten nicht die Vorschriften

der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 102 b für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn;

des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen;

der §§ 80, 81, 83 und 86 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

b) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

§ 89 b

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für Beförderungen nach § 89 a Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzen.

(2) Soweit der Bundesminister für Verkehr von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung festsetzen, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiter übertragen.

(3) Bei der Festsetzung der Entgelte sind die Selbstkosten für die Beförderung und die Belange der Milcherzeuger angemessen zu berücksichtigen.

§ 89 c

Wer Beförderungen nach § 89 a durchführt, unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zweiter Titel

Landwirtschaftliche Sonderverkehre

§ 89 a

Die §§ 80 bis 89 über den allgemeinen Güternahverkehr und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr sind nicht anzuwenden auf

1. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449) mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen oder Anhängern, sofern der Unternehmer nicht im Besitz der Erlaubnis für den Güternahverkehr ist,
2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art

a) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,

Dritter Titel

Güterliniennahverkehr

§ 90

(1) Wer Güternahverkehr im Sinne des § 80 zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten linien- und regelmäßig betreiben will (Güterliniennahverkehr), bedarf außer der Erlaubnis der Genehmigung. Sie wird dem Unternehmer für seine Person, für die Einrichtung und den Betrieb der Linie, die Streckenführung und für die Zahl, Art und das Fassungsvermögen der Kraftfahrzeuge und den Tarif auf Zeit erteilt. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des § 22 sind unmittelbar und die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer ist zur Beförderung nach dem Tarif verpflichtet, wenn

1. die Beförderung mit den regelmäßig für die Linie verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuweichen vermag.

(2) Als Güterliniennahverkehr gilt nicht der Zubringer- und Verteilerverkehr für die Verkehrsträger.

§ 91

(1) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 81 erfüllt sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den beantragten Linienverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt würden oder der beantragte Verkehr auf Straßen durchgeführt werden soll, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen ihres Bauzustandes für diesen Verkehr nicht eignen.

(3) Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen ist gegeben, wenn für den beantragten Verkehr kein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliegt, insbesondere

1. der beantragte Linienverkehr die Erfüllung der Verkehrsaufgaben, die andere bereits bestehende Unternehmen sachgemäß wahrnehmen, zu gefährden geeignet ist oder
2. der beantragte Linienverkehr einer dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrs durch die bestehenden Verkehrsunternehmen vorgeht und wenn bei einer Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsbedienung das vorhandene Unternehmen bereit und in der Lage ist, einer solchen Verbesserung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist Rechnung zu tragen.

(4) Liegen zur Befriedigung eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses mehrere Anträge vor, bei denen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, so entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wem die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 92

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Linienverkehr ausschließlich betrieben werden soll. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Landesverkehrsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Soll der Linienverkehr in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden desselben Landes betrieben werden, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt hat. Bestehen Zweifel über den Ausgangspunkt, so wird die zuständige Genehmigungsbehörde von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmt. Die zuständige Genehmigungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesverkehrsbehörde.

(3) Soll der Linienverkehr in mehreren Ländern betrieben werden, so findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Bestehen zwischen den beteiligten Ländern Zweifel über die Zuständigkeit und kommt eine Einigung der obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht

zustande, so entscheidet auf Antrag einer beteiligten obersten Landesverkehrsbehörde für die Bundesregierung der Bundesminister für Verkehr nach Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes durch Einzelweisung an die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden. Das gleiche gilt, wenn über die Entscheidung eines Genehmigungsantrags zwischen den Genehmigungsbehörden der beteiligten Länder ein Einvernehmen nicht hergestellt und auch ein Einvernehmen zwischen den obersten Landesverkehrsbehörden darüber nicht erzielt werden kann.

§ 93

(1) Auf das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des

§ 13 über die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen,

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und Abs. 3 über Inhalt und Berichtigung der Urkunde,

§ 15 Abs. 5 Satz 1 über den Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Urkunde und die in

§ 83 Abs. 1 genannten Vorschriften mit Ausnahme des § 14 Abs. 2

anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die nach § 92 zuständige Behörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt, als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretung des Güternahverkehrs und der Spedition und Lagerei und außerdem die zuständige Verwaltung der Eisenbahn, deren Verkehrsgebiet berührt wird, sowie der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören sind. Falls eine Genehmigung für den überwiegenden Teil der Strecke bereits einem anderen Unternehmer erteilt wurde, ist auch dieser Unternehmer zu hören.

(3) Die vorgeschriebene Anhörung der zuständigen Verwaltung der Eisenbahn entfällt im Land Berlin.

§ 94

Auf die Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 30 und 85 Abs. 1 über die Versicherungspflicht des Unternehmers, die Ausfertigung vorgeschriebener Beförderungs- und Begleitpapiere, die Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren sowie das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung anzuwenden. Die Vorschriften des § 84 h über die Vermittlung von Ladegut oder Laderaum sind entsprechend anzuwenden.

§ 95

Auf allen Fahrten sind eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und vorgeschriebene Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 96

§ 19 b über die Aufsicht der Genehmigungsbehörde ist entsprechend anzuwenden.

§ 97

(1) Auf den Güterliniennahverkehr der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen sind die Vorschriften der §§ 90 bis 96 mit Ausnahme des § 91 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Wollen die Deutsche Bundesbahn und andere öffentliche Eisenbahnen Kraftfahrzeuge von Unternehmern einsetzen, so bedürfen die Unternehmer der Erlaubnis nach § 80. Die Genehmigungspflicht der Deutschen Bundesbahn und anderer öffentlicher Eisenbahnen bleibt unberührt.

(3) Die Deutsche Bundesbahn ist von der Pflicht befreit, sich gegen Schäden zu versichern (§ 27).

(4) Der von der Deutschen Bundesbahn und anderen öffentlichen Eisenbahnen betriebene Schienenersatzverkehr (§ 3 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung) bedarf keiner Genehmigung.

Sechster Abschnitt

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 97 a

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die nach Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (ABl. EG S. 1121; BGBl. 1960 II S. 2209) den

1. Unternehmern des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten ist die Bundesanstalt insbesondere auch zuständig

1. für Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Der Bundesanstalt obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

§ 97 b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 97 a verfügt die Bundesanstalt über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 97 a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 97 c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97 a) haben die Unternehmer des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs der Bundesanstalt auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 97 b gilt entsprechend.

§ 97 d

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständige Behörde im Sinne der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(2) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 14 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77. § 55 findet Anwendung.

(3) Auf Beförderungen, die einem Referenztarif nach der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 unterliegen oder für die Sonderabmachungen nach Artikel 14 der genannten Verordnung getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(4) Auf Beförderungen im Güternahverkehr, die der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 unterliegen, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung der den Unternehmern des Güternahverkehrs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 obliegenden Pflichten erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern des Güternahverkehrs zu decken. Die Höhe der Umlagen wird nach dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 fallenden Frachturnsatz bemessen. § 75 findet entsprechende Anwendung.

§ 97 e

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) festgesetzten oder geänderten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die §§ 20 a, 84 f finden keine Anwendung. Die Geltung der bereits nach den §§ 20 a, 84 f erlassenen Tarife bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die durch wirksame Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Siebenter Abschnitt

Vorschriften über Geldbuße und Rücknahme der Genehmigung oder der Erlaubnis

§ 98

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Abschluß von Verträgen der in diesem Gesetz genannten Art in Abweichung von den gemäß § 20 Abs. 2, §§ 20 a, 22, 40, 84 Abs. 1, §§ 84 f, 84 g, 89 b und 97 e verbindlichen Bedingungen, Tarifen und Entgelten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder
2. entgegen § 22 a Abs. 1 oder entgegen Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) eine Sonderabmachung vereinbart oder erfüllt,
 - a) die eine Gütermenge von weniger als 500 Tonnen in drei Monaten umfaßt, oder
 - b) obwohl ihn die Bundesanstalt auf die Unzulässigkeit der Sonderabmachung hingewiesen hat,
3. eine unzulässige oder eine höhere als die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5 oder § 84 h in Verbindung mit § 32 Abs. 5 zugelassene Provision vom Unternehmer fordert oder annimmt oder als Unternehmer zahlt oder
4. ein anderes als das durch Rechtsverordnung nach § 35 festgesetzte Entgelt fordert, annimmt oder zahlt.

§ 98 a

(weggefallen)

§ 99

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Güterfernverkehr oder § 90 Güterliniennahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein;

- 1a. entgegen § 12 Abs. 1 Güterfernverkehr in unzulässiger Weise betreibt;
 - 1b. entgegen § 37 Umzugsverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
 - 1c. entgegen den §§ 48, 49 Werkverkehr in unzulässiger Weise betreibt;
 - 1d. entgegen § 50 Werkfernverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Beförderungsbescheinigung zu sein;
 - 1e. entgegen § 80 Güternahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
 2. Beförderungen im Güterfernverkehr, Güternahverkehr oder Werkverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das ein Standort entgegen § 6 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 nicht bestimmt worden ist;
 3. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder vollziehbaren Anordnungen, sofern sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen, oder den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis zuwiderhandelt;
 4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter
 - a) in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) vorgeschriebene Papiere, die im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Stellen vorlegt oder sie bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit sich führt,
 - c) sich entgegen den Bestimmungen des § 32 Ladegut oder Laderaum vermitteln läßt oder
 - d) gegen die in den §§ 29, 41, 85 Abs. 3 oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;
 5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 42, § 50 e Abs. 3, § 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86, § 89 letzter Halbsatz oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs verstößt oder
 6. Ladegut oder Laderaum entgegen den Vorschriften des § 32 oder § 84 h vermittelt oder sonst gegen Bestimmungen dieser Paragraphen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 1 e und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer des Güterfern-, des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs
 - a) entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (ABl. EG S. 1121; BGBl. 1960 II S. 2209) die Bundesanstalt nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,
 - b) dem Artikel 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,
 - c) der Bundesanstalt entgegen § 97 c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt, oder
2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs der Bundesanstalt entgegen Artikel 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt, oder
3. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs
 - a) eine Sonderabmachung im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) nicht schriftlich vereinbart,
 - b) entgegen Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung nicht unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt mitteilt oder hierbei nicht alle Unterlagen vorlegt, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen,
 - c) entgegen Artikel 14 Abs. 5 Halbsatz 1 oder Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde durchführt oder abschließt, oder
 - d) entgegen § 97 d Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Bundesanstalt nicht monatlich die für die Überwachung der Sonderabmachungen nach Artikel 14 der genannten Verordnung erforderlichen Unterlagen vorlegt, oder
 - e) der Bundesanstalt entgegen Artikel 15 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht, nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt,

4. als Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) oder als in dessen Betrieb tätige Person

- a) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für gewerbliche Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr der Bundesrepublik Deutschland verwendet,
- b) entgegen Artikel 2 Abs. 3 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftsgenehmigung an Dritte überträgt,
- c) eine Gemeinschaftsgenehmigung, die abgelaufen oder zurückgenommen oder widerrufen worden ist, benutzt,
- d) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 1 der genannten Verordnung für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittland oder zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland unter Durchfahren der Bundesrepublik Deutschland benutzt,
- e) eine Gemeinschaftsgenehmigung entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 4 der genannten Verordnung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,
- f) das Fahrtenberichtsheft entgegen Artikel 4 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,
- g) das Fahrtenberichtsheft entgegen Artikel 4 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
- h) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 4 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht bei jedem Grenzübergang von der Eingangszollbehörde abstempeln läßt,
- i) die Fahrtenberichte entgegen Artikel 4 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen Behörde vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99 b

(weggefallen)

§ 100

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 54 und 54 a haben die Bundesanstalt und ihre Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten der Bundesanstalt haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch die Bundesanstalt und ihre Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 101

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82), bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde und bei Verstößen, die den Güterliniennahverkehr betreffen, die höhere Landesverkehrsbehörde (§ 92).

§ 102 a

(1) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt.

(2) Die Bundesanstalt ist ferner Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen nach den §§ 98 und 99 a im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

§ 102 b

(1) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis erheblich waren, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Unternehmer die in § 22 Abs. 2, den §§ 27 bis 29, 41 und 85 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt hat,
2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,
3. ein nach den §§ 27 oder 85 Abs. 2 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,
4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,

5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft Gesetzes oder Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,

6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,

7. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstoßes gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind,

8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,

9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,

10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat oder

11. der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 und 11 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist die Bundesanstalt zu hören.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 103

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

1. über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
2. über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs,

3. über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden,
4. über die statistische Erfassung des Güternahverkehrs und über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr und
5. über die Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Durchgangsverkehrs zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre

1. die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes auch für den nach diesem Gesetz freien Straßengüterverkehr eingeführt werden oder ausländische Unternehmer von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit werden,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 a dieses Gesetzes das Genehmigungsverfahren geregelt sowie abweichend von den Bestimmungen des § 102 b dieses Gesetzes der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgesehen werden,
3. die Erteilung der Genehmigungen dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen wird,
4. die Pflicht zur Einhaltung der Tarifvorschriften dieses Gesetzes aufgehoben wird, soweit es sich um Beförderungsfälle handelt, die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2831/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 334 S. 22) genannt sind.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

1. auf die Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes verzichtet wird oder
2. Vorschriften über die Genehmigung, das Genehmigungsverfahren, den Tarif und die Überwachung eingeführt werden oder bestimmt wird, daß Beförderungen ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden dürfen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und nach Absatz 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 103 a

Die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

§ 103 b

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vor-schußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

§ 104

(Inkrafttreten)

§ 105

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 106

(1) Eine Genehmigung für den Umzugsverkehr, die vor dem 1. Juli 1983 erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37) fort.

(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.

(3) (weggefallen)

(4) Personen, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Güternahverkehrsgewerbe betrieben haben, gilt die Erlaubnis nach § 80 als erteilt; der Nachweis ist der nach § 82 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen. Die Behörde stellt diesen Personen eine Bescheinigung aus, die als Urkunde im Sinne der §§ 15 und 86 gilt.

§ 107

Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen oder in ihrem Gebietsstand geändert werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu sechs Jahren seit Wirksamwerden der Neugliederung weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes mit dem Gebietsstand, den sie am Tage vor dem Wirksamwerden der Neugliederung hatten, gelten, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker zur Verwendung in der chemischen Industrie (Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)

Vom 7. März 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 12 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Produktionserstattung für die Verwendung bestimmter Zuckerarten (Grunderzeugnisse) zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse in der chemischen Industrie und gleichgestellter Produktionsbereiche (Verarbeitungserzeugnisse).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Voraussetzungen

Die Produktionserstattung wird nur für Grunderzeugnisse gewährt, die

1. sich im zollrechtlich freien Verkehr des Zollgebietes befinden und
2. unter amtlicher Überwachung in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb zum Herstellen der Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden.

§ 4

Zulassung des Herstellungsbetriebes, Erstattungsbeiträger

(1) Antragsberechtigt ist der Inhaber des Betriebes, der die Verarbeitungserzeugnisse herstellt (Erstattungsbeiträger). Sind an der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses nacheinander mehrere Betriebe beteiligt, so ist Erstattungsbeiträger der Inhaber des letzten Betriebes, in dem der Verarbeitungsvorgang abgeschlossen wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Zuständig für die Entgegennahme des Antrages und die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Erstattungsbeiträgers liegt.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß der Erstattungsbeiträger

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,

- b) Beschreibung des vorgesehenen Herstellungsverfahrens unter Angabe von Zutaten, Nebenerzeugnissen und Ausbeuteverhältnissen,
- c) zusätzliche Angaben, soweit sie zur Überwachung erforderlich sind.

In den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 setzt die Zulassung außerdem voraus, daß auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und mit dem Antrag des Erstattungsbeitrags einverstanden sind. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben.

(4) Die Zulassung wird dem Erstattungsbeitrags durch einen Erlaubnisschein erteilt, in dem die überwachende Zollstelle bestimmt wird. Liegen in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 die beteiligten Betriebe in den Bezirken verschiedener Zollstellen, so können auch mehrere überwachende Zollstellen bestimmt werden. In diesem Fall grenzt das Hauptzollamt die Aufgaben der überwachenden Zollstellen voneinander ab.

(5) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 130 und 131 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 5

Erstattungsantrag und Anmeldung, Übergang in den Erstattungs-Verwendungsverkehr

(1) Die Produktionserstattung wird dem Erstattungsbeitrags auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Produktionserstattung ist in drei Stücken bei der überwachenden Zollstelle einzureichen. Mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle kann der Antrag auch bei einer anderen Zollstelle und, soweit die Grunderzeugnisse eingeführt worden sind, auch bei der Zollstelle, die sie zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt, gestellt werden; in diesen Fällen ist der Antrag in vier Stücken einzureichen.

(2) Der Erstattungsbeitrags hat die Grunderzeugnisse der Zollstelle, bei der er die Produktionserstattung beantragt (Absatz 1), anzumelden und dort oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Die Anmeldung ist in drei Stücken, in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 in vier Stücken, abzugeben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Erstattungsbeitrags den Erlaubnisschein vorzulegen.

(3) Auf Grund des Antrags auf Produktionserstattung (Absatz 1) und der Anmeldung der Grunderzeugnisse (Absatz 2) werden diese unter amtliche Überwachung gestellt und dem Erstattungsbeitrags zur zweck- und fristgerechten Verwendung überlassen. Die Grunderzeugnisse gehen damit in den Erstattungs-Verwendungsverkehr über. Auf besonderen Antrag des Erstattungsbeitrags können die Grunderzeugnisse abweichend von Satz 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt unter Überwachung gestellt werden. In diesem Fall hat der Erstattungsbeitrags bei der Überführung der Grunderzeugnisse in den Erstattungs-Verwendungsverkehr auf den bereits früher gestellten Antrag auf Produktionserstattung hinzuweisen.

(4) Die überwachende Zollstelle kann zulassen, daß die Grunderzeugnisse ohne Vorführung durch Anschreiben unter Überwachung gestellt werden. Diese Zulassung

kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, soweit es für die Überwachung von Menge, Art und Beschaffenheit der angeschriebenen Grunderzeugnisse erforderlich ist. Die Anschreibung ist der überwachenden Zollstelle in drei Stücken anzuzeigen.

§ 6

Pflichten des Erstattungsbeitrags

(1) Der Erstattungsbeitrags hat die unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse unverzüglich in die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Betriebsräume aufzunehmen.

(2) Der Erstattungsbeitrags ist verpflichtet:

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Grunderzeugnisse, die unter Überwachung verwendet werden,
 - b) die hergestellten Mengen von Zwischen- und Verarbeitungserzeugnissen sowie die dabei verwendeten Zutaten und angefallenen Nebenerzeugnisse und Abfälle,
3. der überwachenden Zollstelle jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erstreckt sich eine Inventur im Betrieb des Erstattungsbeitrags auf Waren, die sich im Erstattungs-Verwendungsverkehr befinden, so hat der Erstattungsbeitrags der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(4) Der Erstattungsbeitrags ist verpflichtet, die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(5) Zum Zwecke der Überwachung hat der Erstattungsbeitrags den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Waren, die sich im Erstattungs-Verwendungsverkehr befinden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Erstattungsbeitrags verpflichtet, auf Verlangen der Zollstellen auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(6) Die überwachende Zollstelle kann dem Erstattungsbeitrags im Einzelfall ergänzende Pflichten auferlegen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Der Erstattungsbeitrags hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete

Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mit zu unterschreiben.

(8) In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 zu erfüllen.

§ 7

Abgabe von Zwischenerzeugnissen

In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben sich der abgebende und der empfangende Betrieb die Abgabe und den Empfang der Zwischenerzeugnisse mit einer Übergabebestätigung in vier Stücken zu bestätigen. Zwei Stücke der Bestätigung sind vom empfangenden Betrieb seiner überwachenden Zollstelle vorzulegen.

§ 8

Ende des Erstattungs-Verwendungsverkehrs

(1) Der Erstattungs-Verwendungsverkehr endet mit der zweckgerechten Verwendung der Grunderzeugnisse. Die Grunderzeugnisse sind zweckgerecht verwendet, wenn die begünstigten Verarbeitungserzeugnisse bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheides hergestellt worden sind.

(2) Der Erstattungs-beteiligte hat der überwachenden Zollstelle das Ende des Erstattungs-Verwendungsverkehrs für die auf Grund eines Antrags unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse in drei Stücken anzuzeigen und dabei Menge, Art und Beschaffenheit der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse anzugeben.

§ 9

Entnahme aus dem Erstattungs-Verwendungsverkehr

(1) Werden Waren aus dem Erstattungs-Verwendungsverkehr entnommen, bevor dieser nach § 8 endet, so ist dies unter Angabe ihrer Menge, Art und Beschaffenheit und, soweit es sich nicht um Grunderzeugnisse handelt, auch unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse sowie des Zeitpunktes der Entnahme der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

(2) Grunderzeugnisse, die zweckwidrig verwendet worden sind, gelten als aus dem Erstattungs-Verwendungsverkehr entnommen. Als entnommen gelten auch Fehlmengen, die bei der Verwendung entstehen und nicht auf technisch unvermeidbare Mengenverluste zurückzuführen sind. Als Zeitpunkt der Entnahme gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmenge, sofern der tatsächliche Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

§ 10

Muster, Vordrucke

Für den Antrag nach § 5 Abs. 1, die Anmeldung nach § 5 Abs. 2, die Anzeigen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie die Übergabebestätigung

nach § 7 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 11

Festsetzung und Auszahlung der Erstattung

(1) Auf Grund des Antrags nach § 5 Abs. 1 setzt die für die Gewährung der Produktionserstattung zuständige Zollstelle die Erstattung durch Bescheid fest, und zwar auch dann, wenn die Grunderzeugnisse nach § 5 Abs. 3 Satz 3 noch nicht unter Überwachung gestellt worden sind.

(2) Für den Erstattungsbescheid gelten die §§ 157 und 356 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheids gilt § 122 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Produktionserstattung wird erst ausgezahlt, wenn die zweckgerechte Verwendung der Grunderzeugnisse zollamtlich festgestellt worden ist.

(4) Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 12

Abschlagszahlung

(1) Auf Antrag wird ein Abschlag auf die Produktionserstattung in Höhe des nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstbetrages gegen Sicherheitsleistung in vorgeschriebener Höhe gezahlt, nachdem die Grunderzeugnisse unter Überwachung gestellt worden sind. Der Antrag auf Abschlagszahlung ist mit dem Antrag nach § 5 Abs. 1 zu verbinden. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Sicherheit ist bei der zuständigen Zollstelle zu leisten.

§ 13

Änderung oder Rücknahme des Erstattungsbescheides

Erstattungsbescheide sind zu ändern oder zurückzunehmen, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Waren nicht fristgerecht verwendet oder aus dem Erstattungs-Verwendungsverkehr entnommen werden oder als entnommen gelten.

§ 14

Beweislast, Rückzahlung, Verzinsung

(1) Der Erstattungs-beteiligte trägt auch nach dem Empfang des Erstattungsbetrages in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der

Voraussetzungen für die Gewährung der Produktionserstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge, ausgenommen zurückzuzahlende Abschläge nach § 12, sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die für die Gewährung der Produktionserstattung zuständige Zollstelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bonn, den 7. März 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Verordnung über die im Rahmen der Produktionsregelung für Zucker zu erhebenden Abgaben (Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung)

Vom 7. März 1983

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Erhebung der Abgaben für

1. die innerhalb und außerhalb von Produktionsquoten hergestellten oder gewonnenen Zucker- und Isoglukosemengen und
2. die auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragenen Zuckermengen.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die Hauptzollämter.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker vom 30. August 1968 (BANz. Nr. 164 vom 3. September 1968), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), außer Kraft.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zuckerhersteller
die Inhaber von Unternehmen, die Zucker im Sinne der Nummer 3 herstellen oder gewinnen, auch wenn Zucker im Produktionsablauf nur als Zwischenerzeugnis entsteht,
2. Isoglukosehersteller
die Inhaber von Unternehmen, die aus Stärke, Glukose oder Glukosepolymeren fruktosehaltige Glukose (Isoglukose) herstellen, auch wenn Isoglukose im Produktionsablauf nur als Zwischenerzeugnis entsteht,
3. Zucker
 - a) Weißzucker und Rohzucker aus Nummer 17.01 des Gemeinsamen Zollltarifs,
 - b) Invertzucker aus den Tarifstellen 17.02 D II und 21.07 F IV des Gemeinsamen Zollltarifs sowie
 - c) Sirupe aus Tarifstelle 17.02 D II des Gemeinsamen Zollltarifs mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von
 - 70 vom Hundert oder mehr, sofern sie aus Zuckerrüben und
 - 75 vom Hundert oder mehr, sofern sie aus Zuckerrohr
 hergestellt worden sind,

4. Isoglukose

Erzeugnisse der Tarifstellen 17.02 D I und 21.07 F III des Gemeinsamen Zolldarfs mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fruktose.

§ 4

Anzeigeverpflichtung

(1) Der Zuckerhersteller hat dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen:

1. bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die vorläufige Zuckererzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres,
2. bis zum 15. September eines jeden Jahres die endgültige Zuckererzeugung des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres.

(2) Der Isoglukosehersteller hat dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. eines jeden Monats die im vorhergehenden Kalendermonat erzeugte Menge Isoglukose anzuzeigen. Dabei ist auch die im jeweiligen Wirtschaftsjahr bereits vorher erzeugte Menge Isoglukose und die Summe beider Mengen anzugeben.

(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind in zwei Stücken abzugeben; von Unternehmen mit mehreren Herstellungsbetrieben ist für jeden weiteren Herstellungsbetrieb ein zusätzliches Stück einzureichen.

§ 5

Werkverträge über die Herstellung von Zucker

(1) Soll im Rahmen eines Werkvertrages hergestellter Zucker der Erzeugung des Auftraggebers zugerechnet werden, so ist dies unverzüglich nach Vertragsabschluß zu beantragen. Der Antrag ist

1. im Regelfall in zwei Stücken an das für den Auftraggeber zuständige Hauptzollamt,
2. wenn einer der beteiligten Zuckerhersteller seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, in drei Stücken an das für den inländischen Zuckerhersteller zuständige Hauptzollamt und
3. wenn ein Fall höherer Gewalt als Grund für den Werkvertrag anerkannt werden soll, in fünf Stücken an das für den Auftraggeber zuständige Hauptzollamt

zu richten. Hat im Fall des Satzes 2 Nr. 3 nur der Verarbeiter seinen Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, so zeigt er den Vertragsabschluß lediglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt schriftlich an.

(2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Für die Bekanntgabe der Bescheide gilt § 122 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 6

Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr

(1) Die Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr ist dem zuständigen Hauptzollamt in zwei Stücken anzuzeigen. Dabei ist die Übertragungsmenge in B- und C-Zucker aufzuschlüsseln. Außerdem ist anzugeben, wann der zwölfmonatige Lagerzeitraum

beginnen soll. Die Anzeige darf erst abgegeben werden, wenn die B- oder C-Zuckermenge, die übertragen werden soll, erzeugt worden ist. Sie ist spätestens zusammen mit der Anzeige nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 abzugeben.

(2) Die Übertragungsmenge kann auf mehrere Anzeigen mit unterschiedlichem Beginn des Lagerzeitraums aufgeteilt werden.

(3) Soweit die in § 1 genannten Rechtsakte eine rückwirkende Berichtigung der Übertragung zulassen, ist diese dem zuständigen Hauptzollamt bis zu dem auf die Vorlage der Anzeige nach Absatz 1 folgenden 31. Juli schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Muster, Vordrucke

Für Anzeigen nach den §§ 4 und 6 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Hauptzollämtern bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 8

Amtliche Feststellung der Zucker- und Isoglukoseerzeugung

(1) Das zuständige Hauptzollamt erteilt zu den durch die in § 1 genannten Rechtsakte festgelegten Terminen

1. jedem Zuckerhersteller einen Feststellungsbescheid über seine vorläufige und endgültige Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr und
2. jedem Isoglukosehersteller einen Feststellungsbescheid über seine monatliche Isoglukoseerzeugung und seine endgültige Isoglukoseerzeugung im Wirtschaftsjahr.

(2) In den Feststellungsbescheiden nach Absatz 1 Nr. 1 werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 berücksichtigt. Außerdem wird darin über die nach § 6 angezeigten Übertragungen und die Lagerzeiträume für die Übertragungsmengen entschieden.

§ 9

Festsetzung der Abgaben

(1) Das zuständige Hauptzollamt setzt durch schriftlichen Bescheid fest:

1. die Abschlagszahlung auf die Abgaben für die nach den Feststellungsbescheiden (§ 8) innerhalb von Produktionsquoten erzeugten Zucker- und Isoglukosemengen,
2. die endgültigen Abgaben für die nach den Feststellungsbescheiden (§ 8) innerhalb von Produktionsquoten erzeugten Zucker- und Isoglukosemengen sowie den Unterschiedsbetrag zur Abschlagszahlung nach Nummer 1,
3. die Abgaben für auf dem Binnenmarkt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgesetzte Mengen C-Zucker und C-Isoglukose,
4. die Abgaben für zur Ausfuhr ausgetauschte Mengen C-Zucker und C-Isoglukose und

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

5. die Abgaben für nicht gelagerte Übertragungsmengen Zucker.

(2) Für die Bekanntgabe der Bescheide nach Absatz 1 gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Zahlungsaufschub für die nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge wird nicht gewährt.

§ 10

Verzinsung

Werden die nach § 9 festgesetzten Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 11

Verjährung

Die Ansprüche des Hauptzollamts sowie der Zucker- und Isoglukosehersteller auf Grund dieser Verordnung verjähren in fünf Jahren; bei hinterzogenen Beträgen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben festgesetzt worden sind, im Falle der Produktionsabgaben mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 endgültig festgesetzt worden sind. Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 12

Aufsicht

Betriebe, die Zucker oder Isoglukose herstellen, unterliegen der Aufsicht nach den §§ 209 bis 211 und

213 bis 217 der Abgabenordnung sowie nach den auf Grund des § 212 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Sind die Räume, in denen sich die Verwaltung befindet, von dem Herstellungsbetrieb örtlich getrennt, so unterliegen auch diese Räume der Aufsicht.

§ 13

Aufzeichnungen

Soweit die für die Erhebung der Zuckersteuer vorgeschriebenen Steuerbücher für die Feststellung der Verhältnisse, die für die Erhebung der in § 1 genannten Abgaben maßgebend sind, nicht ausreichen, kann das zuständige Hauptzollamt die Vorlage geeigneter anderer Aufzeichnungen verlangen. Diese Aufzeichnungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege hat der Zuckerhersteller sieben Jahre lang aufzubewahren. Soweit der Überwachungszweck es erfordert, kann das Hauptzollamt dem Zuckerhersteller ergänzende Pflichten auferlegen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Produktionsabgabenverordnung Zucker vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), außer Kraft.

Bonn, den 7. März 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr